

Große Erwerbseinbußen durch COVID-19?

Krise unbeschadet überstehen – geht das?

Seit der Einführung der ersten Covid-19-Maßnahmen am 10.03.2020 stellt sich für die meisten Unternehmer, die von diesen Einschränkungen direkt oder indirekt betroffen sind, die wesentliche Frage, wie diese Covid-19-Krise wirtschaftlich möglichst unbeschadet und mit einem blauen Auge überstanden werden kann. Neben diversen Maßnahmen, um das Unternehmen krisenfest zu machen und die Kosten zu minimieren (Bsp.: Kurzarbeit, Home-Office-Vereinbarungen, Mietentlastungen etc) wurden medial auch diverse Förderungen für betroffene Unternehmer angekündigt. Als Ersthilfe wurde für Kleinstunternehmer und EPU's ein Härtefallfonds geschaffen, heute folgte die Bekanntgabe des neuen Notfallfonds.

Härtefallfonds – erste Notmaßnahme des Staates

Der Härtefallfonds richtete sich primär an neue Selbstständige, freie Dienstnehmer, Ein-Personen-Unternehmer und Kleinstunternehmer mit bis zu maximal 10 Mitarbeitern und sollte eine erste rasche Hilfe-Maßnahme für die akute finanzielle Notlage in der Corona-Krise darstellen. Die Beantragung erfolgte anhand eines Formulars, das von der Wirtschaftskammer Österreich zur Verfügung gestellt wurde. Die Höhe der Soforthilfe richtet sich nach dem Nettoeinkommen der Vorjahre und beträgt beim Erstzuschuss entweder EUR 500,00 oder EUR 1.000,00 (je nach Nettoeinkommen) und anschließend für maximal 3 Monate bis zu EUR 2.000,00 pro Monat, je nach Höhe der Einkommenseinbußen. Das Geld soll ein einmaliger Zuschuss sein und muss nicht zurückgezahlt werden. Die Leistung aus dem Härtefallfonds soll dann beim Notfallfonds angerechnet werden. Die zusätzliche Inanspruchnahme staatlicher Garantien ist erlaubt.

Die Voraussetzungen für die Gewährung dieser Forderung waren äußerst restriktiv und kann diese Förderung – auch aufgrund der Höhe der Förderung – maximal als Tropfen auf dem heißen Stein gewertet werden.

Notfallfonds – Überbrückungskredit mit Ersatz für einen Teil des Verlusts

Dieser Fonds hat im Wesentlichen zwei Ziele, nämlich einerseits Liquiditätsengpässe zu überbrücken und andererseits entstandene Schäden mit einem Zuschuss zu ersetzen. Der Notfallfonds ist für alle Unternehmer, ob nun ganz klein oder ganz. Unternehmer können den Notfallfonds durch Inanspruchnahme eines Kredites im Wege der Hausbank ausnützen, wobei 90 % des Kredites staatlich garantiert wird. Das bedeutet konkret, dass die betroffene Unternehmerin/Gesellschafterin der Unternehmensgesellschaft nicht persönlich für die Rückführung des Kredites haftet. Der Kredit darf aber nur zur Abdeckung von Liquiditätsengpässen in Anspruch genommen werden und orientiert sich der Höhe nach am Quartalsumsatz des Unternehmens. Der Kredit ist rückzahlbar innerhalb von 5 Jahren,

wobei die Rückzahlungsfrist um maximal 5 Jahre verlängerbar ist. Die Verzinsung soll bei maximal ein Prozent liegen. Die Unternehmer müssen um diesen Kredit bzw. um die 90-prozentige Kreditgarantie gemeinsam mit ihrer Hausbank ansuchen. Die zweite Möglichkeit der Ausnutzung besteht darin, entstandene Schäden mit einem Zuschuss zu ersetzen, wobei sich die Höhe des Zuschusses an den Umsatzeinbußen orientiert. Zwischen 25 und 75 % dieses Zuschusses bzw. Kredites soll nicht rückzahlbar sein. Der Zuschuss ist steuerfrei. Die Umsatzeinbuße muss bei 40 % im Vergleichszeitraum zum Vorjahr liegen.

Anträge werden voraussichtlich erst ab dem 8. April 2020 möglich sein. Bis 3. April 2020 liegen allerdings noch keine schriftlichen Antragsformulare und auch keine schriftlich festgelegten Bedingungen für die Inanspruchnahme vor.

Nach bisheriger Darstellung der Regierung wird eine künftige Bonitätsprüfung der Banken sich nicht auf den Umstand der Inanspruchnahme des Notfallfonds beziehen dürfen. Was heißt das? Praktisch gibt die Unternehmerin bei Inanspruchnahme des Notfallfonds zu, dass sie sich in Liquiditätsschwierigkeiten befindet bzw. glaubt, in solche zu kommen. Die Tatsache von Liquiditätsengpässen ist allerdings gerade bei der Bonitätsprüfung von Banken von größter Bedeutung und wirkt sich unmittelbar negativ darauf aus, wenn die Unternehmerin in Hinkunft für eine notwendige Investition einen Kredit aufnehmen muss.

Sonstige Sofortmaßnahmen

Bei den sonstigen Sofortmaßnahmen besteht zum Teil noch bis heute große Rechtsunsicherheit. Zwar können schon Überbrückungsgarantien für Betriebsmittelkredite für EPU/KMU sowie Tourismusbetriebe beantragt werden, die sonstigen Garantien für Unternehmen mit 250 oder mehr Mitarbeitern oder gar Direktkredite sind jedoch noch weiterhin in Arbeit. Die Österreichische Kontrollbank hat ferner einen 2 Mrd Euro Kreditrahmen als zusätzliche Finanzierung für Exportunternehmen zur Verfügung gestellt (Kreditrahmen von 10% vom Exportumsatz bei Großunternehmen und 15% vom Exportumsatz bei KMUs), die über die Hausbank beantragt werden können. Auch wurden diverse Stundungen von Steuer- und Sozialversicherungsbeiträgen beschlossen, die jedoch den betroffenen Unternehmen kurzfristig keinesfalls das Überleben sichern können.

Entschädigung für den gesamten Verdienst nach dem Epidemiegesetz?

All diese genannten Maßnahmen ersetzen jedoch keinesfalls die Entschädigung, die Unternehmer nach dem alten Epidemiegesetz 1950 bekommen hätten – einem Gesetz das auch weiterhin in Geltung ist. Dieses Gesetz definiert unter § 1 leg.cit. gewisse Krankheiten, die einer Meldepflicht unterliegen. Seit dem 30.07.2016 ist in diesem Paragraphen auch das „Mers-CoV (Middle East Respiratory Syndrome Coronavirus/„neues Corona-Virus“)“ enthalten. Der erste Erlass des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, Herrn Anschober, vom 10.03.2020 erging auch unter Berufung auf § 15 Epidemiegesetz. Nur 5 Tage später wurde mit dem COVID-19-Gesetz das einseitige

und lediglich 5 Paragraphen umfassende COVID-19-Maßnahmengesetz erlassen, mit dem Herrn Anschober ebenfalls die Möglichkeit eingeräumt wurde, beim Auftreten von COVID-19 Betretungsverbote auszusprechen.

Zunächst fragte man sich, was diese Neuregelung für einen Sinn hatte und schien dieses Gesetz auf den ersten Blick nicht sehr aufregend. In den Bestimmungen zum Inkrafttreten dieses Gesetzes unter § 4 leg cit sollte üblicherweise lediglich bekannt gegeben werden, wann ein Gesetz in oder außer Kraft tritt. In Absatz 2 dieser Bestimmung ist aber ein kurzer, wenn auch folgenschwerer Satz enthalten:

(2) Hat der Bundesminister gemäß § 1 eine Verordnung erlassen, gelangen die Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950 betreffend die Schließung von Betriebsstätten nicht zur Anwendung.

Mit diesem kurzen und auf den ersten Blick nicht weiter beachtenswerten Satz schädigt der Gesetzgeber alle betroffenen Bürger massiv – und ich möchte Ihnen nun zeigen warum:

Begründet wurde diese Einführung zunächst mit dem Covid 19 FondsG und den Änderungen betreffend das Bundesfinanz Rahmengesetz und das Budget Provisorium 2020 – Entschädigungsansprüche sollen unter dem Epidemiegesetz auf der Grundlage des Covid 19 FondsG abgewickelt werden und wurden Unternehmer hier von der Bundesregierung in den Pressekonferenzen gewaltige Hilfen versprochen. Die bisherigen Hilfsfonds können jedoch nicht einmal ansatzweise mit der Regelung aus dem alten Epidemiegesetz 1950 mithalten! Mit dieser Norm wurde somit ganz offenkundig sehr elegant, ohne große gesetzliche Änderungen, der der Höhe nach nicht beschränkte Entschädigungsanspruch auf der Grundlage des Epidemiegesetzes ausgehebelt.

Gemäß § 32 Epidemiegesetz sind nämlich Unternehmer die durch die Behinderung ihres Erwerbes entstandenen Vermögensnachteile aufgrund solcher Betriebsschließungen mit einer entsprechenden Vergütung auszugleichen. Diese Vergütung ist für jeden Tag zu leisten, der von der behördlichen Verfügung umfasst ist. Für selbständig erwerbstätige Personen und Unternehmen ist die Entschädigung nach dem vergleichbaren fortgeschriebenen wirtschaftlichen Einkommen zu bemessen.

Die Einführung des § 4 Abs 2 Covid-Maßnahmengesetz dürfte daher ausschließlich dem Zweck dienen, die Krise auf dem Rücken der Unternehmer mit scheinbar wirksamen Maßnahmen, wie dem Härtefallfonds und dem in Aussicht stehenden Notfallsfonds zu überbrücken. In der Lehre werden nun – unseres Erachtens berechnete Stimmen laut – dass diese Norm verfassungswidrig ist. In den letzten Jahren hat der VfGH aus dem Erfordernis der Sachlichkeit von Regelungen eine neue Judikaturlinie entwickelt, die – unter verschiedenen Aspekten – dem Vertrauen der Rechtsunterworfenen in rechtliche Regelungen Schutz gewährt. Praktisch bedeutsam ist diese Judikatur in jenen Rechtsbereichen, in denen der Gesetzgeber in den letzten Jahren (meist aus budgetären Gründen) neue finanzielle Belastungen geschaffen oder neu verteilt hat. Insbesondere aufgrund der Intensität und der Plötzlichkeit dieses Eingriffes sowie des Eingriffes in verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte, nämlich das Recht auf

Unverletzlichkeit des Eigentums (Art 5 StGG) sowie die Freiheit der Erwerbstätigkeit (Art 6 Abs 1 StGG) bestehen hier gute Gründe zur Annahme, dass diese Norm vom Verfassungsgerichtshof aufgehoben werden könnte.

Wir planen daher nun für alle interessierten Unternehmer die sich dem anschließen möchten - einen Antrag nach dem Epidemiegesetz zu stellen und wenn dieser Antrag – wie erwartet – negativ erledigt wird, dagegen bis zum Verfassungsgerichtshof vorzugehen. Diesen Antrag sowie auch das Verfahren in der Instanz werden wir zu (günstigen) Pauschaltarifen anbieten und sichert der Antragstellerin das Recht – für den Fall, dass der VfGH das COVID-19 Gesetz in diesem Punkt aufheben sollte, auf volle Entschädigung für alle Ausfälle. Der Antrag muss allerdings, um entsprechend von der Behörde bearbeitet zu werden, auf das jeweilige Unternehmen individualisiert sein und entsprechende den Vergütungsanspruch plausibel begründende Unterlagen enthalten, weshalb er nicht ohne sachlich fundierte Beratung eingereicht werden sollte. Wir gehen davon aus, dass die meisten dieser Anträge von den jeweils zuständigen lokalen Verwaltungsbehörden abgewiesen wird und zwar mit der Berücksichtigung auf § 4 Abs. 2 Covid Gesetz. Gegen diese Zurückweisung, ist dann jedenfalls ein Rechtsmittel einzubringen, sodass die jeweils zuständige 2. Instanz darüber entscheiden kann. Schließlich ist gegen die Entscheidung der 2. Instanz ein Rechtsmittel an den Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Warum ist Eile mit der Antragstellung geboten?

NUR jene Unternehmer, die solche Anlassfälle bei den Behörden und im besten Fall beim Verfassungsgerichtshof anhängig haben, werden eine volle Entschädigung ihres Ausfalls nach den Bestimmungen des Epidemiegesetzes zu erwarten haben, wenn der Verfassungsgerichtshof die Bestimmung des § 4 Abs 2 Covid-Maßnahmengesetz aufheben wird.